

Professor Dr. Kurt Jacobs
Unter Mitwirkung von Ruth Hundertmark

“NICHT OHNE UNS ÜBER UNS!”



**1. Jahresbericht des Behindertenbeirates der
Kreisstadt Hofheim am Taunus für das Jahr 2004**



Hofheim am Taunus, im Juli 2005

Statt eines Vorwortes ein Dank

Die Gründung und Einrichtung eines Behindertenbeirates in einer Kommune ist trotz des zu Anfang des Jahres 2005 in Kraft getretenen Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes noch keine Selbstverständlichkeit. Dabei zeichnet sich, bezogen auf das Bundesland Hessen, die diesbezügliche Situation sehr unterschiedlich ab. So gibt es in Hessen Kommunen, die über einen ehrenamtlich arbeitenden Behindertenbeirat als beratendes Gremium der jeweiligen Kommune zuarbeiten. Andere Kommunen verfügen über einen einzelnen Behindertenbeauftragten, der im festen Angestelltenverhältnis oder ehrenamtlich arbeitend von dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin oder dem Magistrat der jeweiligen Kommune bestellt worden ist. Sie alle sind in der Regel nur in der Lage, bezüglich der alltäglichen Lebenserschwernisse von Menschen mit Behinderungen und der damit verbundenen Mobilitätsprobleme sowie der eingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabe dem jeweiligen Magistrat Empfehlungen zu geben, an deren Umsetzung die kommunale Verwaltung jedoch nicht gebunden ist. Darüber hinaus gibt es immer noch eine Vielzahl von Kommunen, die die Einrichtung eines Behindertenbeirates bzw. die Bestellung eines Behindertenbeauftragten aus verschiedenen Gründen ablehnen, so daß wir augenblicklich in Hessen nur auf die Zahl von 96 Behindertenbeauftragten kommen.

Um die Lebenssituation von Bürgern und Bürgerinnen mit Behinderungen im alltäglichen Leben zu verbessern, zeigte der Magistrat der Stadt Hofheim a. Ts. bereits im Jahre 2002, also drei

Jahre vor Inkrafttretung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes, eine große Bereitschaft, einen Behindertenbeirat einzurichten. Zur Vorbereitung dafür wurde ein Arbeitskreis ins Leben gerufen, von dem an späterer Stelle noch die Rede sein soll.

In diesem Zusammenhang muß an dieser Stelle, verbunden mit einem großen Dank, das besondere Engagement unserer Bürgermeisterin hervorgehoben werden. Von Anbeginn an hat sie sich bereits in dem vorbereitenden Arbeitskreis für die Gründung eines Behindertenbeirates der Stadt Hofheim a. Ts. mit viel Überzeugungskraft eingesetzt, wobei ihr das ernsthafte politische Profil des Behindertenbeirates stets am Herzen lag und sie somit schon bei der Erarbeitung der Satzung stets dafür eintrat, daß der Behindertenbeirat als ein **fest verankertes politisches Gremium des Magistrats der Stadt Hofheim a. Ts.** etabliert wurde, was letzten Endes als vorgegebenes Ziel auch erreicht wurde. So hat sie aufgrund ihres Engagements im abgelaufenen Berichtsjahr auch nahezu als **beratendes Magistratsmitglied** an allen öffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirates teilgenommen und seinen Mitgliedern mit ihrer politischen Erfahrung und Kompetenz, aber auch mit ihrer Einfühlsamkeit und Sensibilität für schwierige Probleme mit Rat und Tat zur Seite gestanden. So war sie auch kurz nach der Gründung des Behindertenbeirates für eine enge Anbindung des Vorsitzenden des Behindertenbeirates und des Behindertenbeauftragten der Stadt Hofheim a. Ts., qua Satzung in einer Person, an den Magistrat der Stadt Hofheim a. Ts. eingetreten und hatte für ihn ein eigenes Büro im Rathaus in Aussicht gestellt, was noch im abgelaufenen Berichtsjahr realisiert wurde. Dabei war die behindertengerechte Ausgestaltung des Arbeitsplatzes eine

Selbstverständlichkeit. Dadurch wurde dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates bzw. dem Behindertenbeauftragten der Stadt Hofheim a. Ts. ein weitgehend selbständiges und unabhängiges Arbeiten von Anfang an ermöglicht, wobei ihm zeitweilig behinderungsbedingte Assistenzleistungen durch Mitarbeiterinnen des Magistrats ohne Probleme gewährt wurden. Für die Herstellung solch hervorragender Arbeitsbedingungen soll unserer Bürgermeisterin Frau Gisela Stang an dieser Stelle, aber auch dem Leiter des Fachbereiches Bürgerdienste, Herrn Magistratsoberrat Adolf Schmidt, der in bewunderungswürdiger Weise kurzfristig auftretende Probleme unkompliziert und schnell zu lösen vermag, ein herzlicher Dank ausgesprochen werden.

Ein großer Dank geht auch an Herrn Rechtsanwalt und Notar sowie Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Vater, der als exzellenter Jurist während der vorbereitenden Arbeiten zur Gründung des Behindertenbeirates stets ein waches Auge darauf hatte, daß alles „mit rechten Dingen zugeht“ und aufgrund seiner juristischen Kompetenz einen wesentlichen Anteil an der Erstellung der Satzung des Behindertenbeirates sowie an ihrer Kompatibilität mit der Hessischen Gemeindeordnung hat. Schließlich ist es der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim a. Ts. zu verdanken, daß sie der Satzung zustimmte und somit die Gründung des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim a. Ts. auf rechtlich einwandfreier Basis ermöglichte. In unseren Dank soll auch das Stadtverordnetenbüro beim Magistrat der Stadt Hofheim a. Ts. unter der Leitung von Frank Böhme eingeschlossen werden, das im abgelaufenen Berichtsjahr das Schreiben der Protokolle der Öffentlichen Sitzungen übernahm und den Behindertenbeirat bei der Terminplanung und der Raumreservierung stets unterstützte.

Für das zurückliegende Berichtsjahr ist das Augenmerk auch auf den Ortsbeirat Nord unter dem Vorsitz von Frau Elli Wagner, auf den Ortsbeirat Süd unter dem Vorsitz von Frau Gerda Heufelder zu richten, die dankenswerter Weise mit Finanzmitteln aus ihren jeweiligen Budgets die Umsetzung einer wesentlichen Zielsetzung des Behindertenbeirates ermöglichten.

Als Vorsitzender des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim a. Ts. möchte ich in meinem Dank auch meinen Stellvertreter Rechtsanwalt Günter Mündemann einschließen, der im abgelaufenen Berichtsjahr mit mir ein harmonisches und optimales „Tandem-Team“ bildete und dessen stete Unterstützung in organisatorischen, planerischen und juristischen Feldern ein Garant für eine effiziente Zusammenarbeit war.

Prof. Dr. Kurt Jacobs

Vorsitzender des Behindertenbeirates

Und Behindertenbeauftragter der Stadt Hofheim a. Ts.

Inhaltsverzeichnis

1. Soziale Umbrüche und gesellschaftlicher Wertewandel als Labyrinth auf dem Weg von Menschen mit Behinderungen in ein selbst bestimmtes Leben (Seite 1)
 - 1.1. Ein selbst bestimmtes Leben auch für Menschen mit Behinderungen (Seite 1)
 - 1.2. Noch ein weiter Weg zur umfassenden, gesellschaftlich-gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – mit dem sozialen Wandel gewohnt neue Isolationsprozesse (Seite 3)
2. Vorbereitungsphase (Seite 7)
3. Rechtliche Grundlagen und Zielkatalog (Seite 9)
 - 3.1. Die Satzung (Seite 9)
 - 3.2. Richtlinien für die Stelle des Behindertenbeauftragten (Seite 20)
 - 3.3. Zielkatalog des Behindertenbeirates (Seite 23)
4. Wahlvorbereitung und Wahl zum Behindertenbeirat der Stadt Hofheim a. Ts. (Seite 27)
 - 4.1 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (S. 27)
 - 4.2 Podiumsdiskussion am 24.11.2003 ...(S. 28)
 - 4.3 Wahlamtliche Bekanntmachung des Wahlaufrufs, Kandidatenliste sowie Ergebnisse der Wahl zum Behindertenbeirat am 28.11.2003 im Spiegelbild der Presse (Seite 29)
5. Die Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim a. Ts. im Spiegel der Öffentlichen Sitzungen (Seite 32)
 - 5.1. Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirates am 19.02.2004 (Seite 32)
 - 5.1.1 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (Seite 32)
 - 5.1.2 Wahl der Ausschußmitglieder (Seite 33)

- 5.1.3 Wahl der Schriftführerin (Seite 33)
- 5.2 Die Tätigkeit des Behindertenbeirates im weiteren Verlauf des Berichtsjahres 2004 (Seite 33)
- 6. Einzelberichte (S. 35)
 - 6.1. Ruth Hundertmark: Bericht von Frau Hundertmark über die Kunstausstellung vom 20.06. bis 07.07.2004 (Seite 35)
 - 6.2. Prof. Dr. Kurt Jacobs: Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes – vorgetragen im Rahmen der Anhörung im Hessischen Landtag zu diesem Gesetzesentwurf am 30.09.2004 (Seite 41)
 - 6.3. Prof. Dr. Kurt Jacobs: Entwicklung einer Konzeption zum Aufbau eines Netzwerkes für Kommunale Behindertenbeauftragte in Hessen – Vortrag auf der Jahreshauptversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Behindertenbeauftragter in Hessen während des Hessentages in Heppenheim am 20.06.2004 (Seite 50)
 - 6.4. Prof. Dr. Kurt Jacobs: Entwicklung eines Fortbildungs-Curriculums für kommunale Behindertenbeauftragte (Seite 56)
- 7. Das Tätigkeitsfeld des Behindertenbeauftragten (Seite 63)
 - 7.1. Grundsätzliches (Seite 63)
 - 7.2. Beratung (Seite 65)
 - 7.2.1. Grundsätzliches (Seite 65)
 - 7.2.2. Zwei Praxisbeispiele (Seite 68)
 - 7.2.2.1. Unterstützungsangebot angenommen – Problem gelöst! (Seite 68)
 - 7.2.2.2. Hilfsangebot zurückgewiesen – in selbst bestimmter Entscheidung allein gelassen (Seite 69)
 - 7.2.3. Kooperationskontakte (Seite 70)
- 8. Schlußbetrachtung (Seite 71)

1. Soziale Umbrüche und gesellschaftlicher Wertewandel als Labyrinth auf dem Weg von Menschen mit Behinderungen in ein selbst bestimmtes Leben.

1.1. Ein selbst bestimmtes Leben auch für Menschen mit Behinderungen

Menschenleben wird als Verwirklichung von Selbstbestimmungspotentialen verstanden, die auch bei schwerster Behinderung vorhanden sind. In diesem Grundgedanken spiegelt sich ein neues Menschenbild wider, durch das der Mensch mit Behinderung als selbst bestimmendes Gegenüber angesehen und respektiert wird und das unser Verhalten im Zusammenleben neu bestimmt.

Selbstbestimmung ist ein wesentlicher Faktor dafür, daß ein Wohlbefinden im Menschen überhaupt erst zustande kommt. Alle Menschen, eingeschlossen auch alle Menschen mit Behinderungen, sind somit bestrebt, während ihres Lebens das eigene Wohlbefinden selbst bestimmt durch die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu erreichen. Dies wird zum einen durch die größtmögliche Unabhängigkeit, aber auch zum anderen durch die gegebene Abhängigkeit von anderen realisiert. Solange der Mensch mit Behinderung auf die Abhängigkeit von anderen in befriedigender Weise Einfluß nehmen kann, erreicht er auch dabei ein befriedigendes Maß an Selbstbestimmung. Menschen mit Behinderung, die mit einem Mehr an sozialer

Abhängigkeit leben müssen, wird für diesen Fall Selbstbestimmung ermöglicht, indem ihnen eine Assistenz bei der Bedürfnisbefriedigung zur Seite steht. Es müssen außerdem an die eigene Verantwortlichkeit angepaßte Freiräume zur Verfügung stehen. Um zu einem dauerhaften Wohlbefinden beizutragen, dürfen sie die Person weder überfordern noch unterfordern. Unterforderung im Sinne von zuviel Fürsorge erhöht nämlich die Abhängigkeit der Menschen mit Behinderung und wird somit als Fremdbestimmung wahrgenommen. Zustände menschlichen Wohlbefindens werden durch die Ausgewogenheit zwischen größtmöglicher, verantwortbarer Unabhängigkeit und Bedürfnis bezogener Abhängigkeit erlangt. Seine Verantwortlichkeit erwirbt der Mensch nach und nach durch die praktizierte Selbstbestimmung. Deshalb müssen auch Menschen mit Behinderungen über alle möglichen Angelegenheiten ihres Lebens selbst bestimmen dürfen. Menschliches Wohlbefinden ist außerdem geknüpft an das eigene Wirken, das von der Person subjektiv als sinnvoll erlebt wird. Somit gilt das Wohlbefinden einer Person nicht zwingend als ausgeschlossen, wenn Außenstehende eher Unwohlsein mit dem wahrgenommenen Sachverhalt verbinden. Solange also die zugrunde liegende Intention des Verhaltens übereinstimmt mit der erfolgreichen Herstellung des Wohlbefindens, wird es von der jeweiligen Person als sinnvoll angesehen. Der Entzug von Autonomie und Selbstbestimmung verhindert, bzw. beeinträchtigt das Wohlbefinden und bei langem Andauern die erlebbare Sinnhaftigkeit der eigenen

Existenz. Dabei wird der Mensch als Objekt behandelt, ohne selbst tätig zu sein.

Menschen mit Behinderungen sind weitaus mehr sozial abhängig als nicht behinderte Menschen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß die soziale Umwelt ihre größere Macht mißbraucht, was mit Fremdbestimmung gleichzusetzen ist. Menschen ohne Behinderung müssen daher sensibilisiert werden, um dies zu vermeiden. Das Menschliche in unserem Leben erkennen wir nicht im Kognitiven oder anderen Fähigkeiten und Leistungen nicht an einem Intelligenz- oder Betreuungskoeffizienten. Es liegt einzig und allein in der Tatsache begründet, daß der Mensch keine Absicherung seines Wohlbefindens über eine verlässliche Instinktausstattung hat und deshalb zuständiges Wohlbefinden in Freiheit selbst herstellen muß, auch im Zusammenwirken mit anderen, die ihm dabei assistierend helfen. Es gilt diese Erkenntnis in das Zusammenleben mit Menschen, die behindert sind, einzubringen. (Diese Gedanken wurden weitgehend aus verschiedenen Veröffentlichungen von Prof. Dr. Martin Hahn entnommen).

- 1.2. Noch ein weiter Weg zur umfassenden, gesellschaftlich-gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen – mit dem sozialen Wandel gewohnt neue Isolationsprozesse

Das Motto der Vereinten Nationen für den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen im Berichtsjahr 2004 lautete „*NICHT ÜBER UNS OHNE UNS*“. Von dieser gleichberechtigten, gesellschaftlichen Teilhabe von

Menschen mit Behinderungen sind wir in Deutschland noch weit entfernt, wie Hubert Hüppe, der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, betonte (Presseerklärung vom 03.12.2004). Weiterhin erklärte er „Behindertenpolitik zu betreiben, bedeutet im Jahr 2004 in noch stärkerem Maße als früher, kraftvolle Verteilungskämpfe, um noch vorhandene Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen zu führen. In dieser Ausgangslage ist es schwierig, innovative Fortschritte hin zur Integration behinderter Menschen zu erreichen“.

Im November 2004 waren rund 174.000 Schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Damit hat sich die Zahl arbeitsloser Menschen mit (schweren) Behinderungen auf einem dramatisch hohen Niveau seit dem immensen Anstieg im Jahr 2003 eingependelt. Somit läßt die Zukunft der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen befürchten, daß künftig die Bedürfnisse besonders betroffener Menschen mit schweren Behinderungen bei der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nur unzureichend Berücksichtigung finden. Dies ist um so mehr fatal, denn der Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt ist ohnehin immens erschwert worden.

Weiterhin bedenklich stimmt, daß die Zahl derjenigen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen ist und mittlerweile bei ca. 160.000 Menschen angelangt ist.

Die ist eine Steigerung von ungefähr 55 % innerhalb von 10 Jahren und dies, obwohl die ambulante Versorgung eigentlich Vorrang vor der stationären Versorgung haben sollte. So verschärft sich die Lebenssituation der Heimbewohner auch noch durch die Gesundheitsreform. Neben den Zuzahlungen und der Praxisgebühr müssen sie die Kosten für nicht mehr verschreibungspflichtige Arzneimittel und Sehilfen in voller Höhe aus dem schmalen Taschengeld von rund 89,00 € monatlich bestreiten.

Auch auf dem Gebiet der Bio-Ethik sind Rückschläge zu verzeichnen. Selektion durch Pränataldiagnostik scheint gesellschaftlich immer mehr anerkannt zu werden. Zudem hat die CDU/CSU-Fraktion im Jahre 2004 einen Antrag auf Spätabtreibung gestellt, von der in erster Linie Kinder mit Behinderungen betroffen sind. In Zeiten sozialen Wandels lassen sich anhand dieser Beispiele neue, drohende Isolationsprozesse in den verschiedensten Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen erkennen (Hüppe, H. Presseerklärung vom 02.12.2004).

Wir befinden uns geradezu in einer abstrusen gesellschaftlichen Situation. Einerseits lassen die erkämpften und erreichten gesetzlichen Grundlagen bei betroffenen Menschen mit Behinderungen naturgemäß Hoffnungen auf einen auf mehr gesellschaftliche Teilhabe gerichteten Paradigmenwechsel entstehen, gleichzeitig aber werden die ersten hoffnungsvollen Ansätze durch die „Diktatur des Rotstiftes“ in Anbetracht der leeren Kassen beim Bund, den Ländern und Gemeinden wieder zunichte

gemacht. So haben beispielsweise die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Thüringen das Landesblindengeld inzwischen stark gekürzt, ganz gestrichen oder beabsichtigen, dies zu tun. Auch wenn den betreffenden Politikern eindringlich klargemacht wurde, daß das Landesblindengeld zum Ausgleich der behinderungsspezifischen Mehraufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben und eine größere gesellschaftliche Teilhabe unverzichtbar ist, setzten sie sich entweder darüber hinweg oder brachen nachträglich zuvor abgegebene Versprechungen zum Erhalt des Blindengeldes. So könnten hier noch viele weitere Beispiele für die Kürzung, bzw. Streichung von Sozialleistungen wie z. B. im Bereich der Hilfsmittelbeschaffung für Menschen mit Behinderungen aufgeführt werden. Allen ist jedoch eines gemeinsam: sie verstoßen nicht nur zumindest partiell gegen das grundgesetzlich verankerte Benachteiligungsverbot sowie gegen die in den weiteren Gesetzen verankerte Gleichstellung, sondern die über Jahrzehnte erkämpften Rechte werden geradezu wiederum ins Gegenteil verkehrt, da die Diktatur des Rotstiftes langfristig unweigerlich Menschen mit Behinderungen in längst überwundene, neue Isolationsprozesse drängen wird. Zudem besteht mehr und mehr die Gefahr, daß auf Seiten der Menschen mit Behinderungen die Enttäuschung über ursprünglich abgegebene, aber dann schließlich doch nicht eingehaltene Politikerversprechen in Bezug auf ihre soziale Sicherung umschlägt in ein tiefes Mißtrauen oder gar in Resignation gegenüber jeglicher Politik schlechthin.

Es bleibt also festzuhalten: „Weder Behörden noch Unternehmen wie die Deutsche Bahn könnten dazu gebracht werden, Menschen mit Behinderungen ein Leben ohne Barrieren zu ermöglichen. Seit aber das Sparen zur neuen öffentlichen Religion wurde, droht ein Rückfall in längst überwunden geglaubte Zeiten, als Behinderte isoliert neben der Gesellschaft lebten“ (Frankfurter Rundschau vom 31.12.04, Seite 8).

In diesen kaum noch zu kalkulierenden Zeiten gesellschaftlichen Umbruchs, bei dem zuweilen morgen nicht mehr das gilt, was heute noch als beschlossen und gesetzlich verankert geglaubt wurde, betrachten wir von seiten des Behindertenbeirates unsere Stadt Hofheim a. Ts. als eine Insel im Meer der gesellschaftlichen Umbrüche und Wirren, auf der wir im Bewußtsein aller Schwierigkeiten gemeinsam mit dem Magistrat und allen Bürgerinnen und Bürgern Hofheims realitätsbezogen langfristig Schritt für Schritt das Ziel eines weitgehend barrierefreien Lebens und einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen durch Engagement und Solidarität erreichen wollen.

2. Vorbereitungsphase

Zu einem ersten Vorbereitungstreffen hatte der Magistrat der Stadt Hofheim a. Ts. für den 28. Febr. 2002 eine Vielzahl von Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und Vereinen aus der Region Hofheim a. Ts. eingeladen, deren zahlreiche Vertreter und Vertreterinnen der Einladung gefolgt waren. In einer sehr angeregten Diskussion wurden dann im Sinne eines Brain-

Stormings eine Fülle von Anregungen und Vorschlägen zu den Aufgabenreichen eines zu gründenden Behindertenbeirates und eines zu wählenden Behindertenbeauftragten entwickelt und vorgetragen. Bereits in dieser ersten Vorbereitungssitzung erklärten sich namentlich 23 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die selbst von einer Behinderung betroffen sind, zur Mitarbeit in einem zu gründenden Behindertenbeirat bereit. Schließlich wurde aber deutlich, daß der zusammen gekommene Kreis zu groß war, um weiterhin die vorbereitenden Arbeiten effektiv vorantreiben zu können.

So wurde schließlich eine kleinere und überschaubare Arbeitsgruppe gegründet, die dann zu einem späteren Zeitpunkt die vom Magistrat entworfene und von der Bürgermeisterin Gisela Stang vorgestellte Satzung für einen zu gründenden Behindertenbeirat Paragraph für Paragraph diskutierte und dazu weitere Vorschläge entwickelte. Der solchermaßen in einigen Punkten ergänzte bzw. abgeänderte Satzungsentwurf wurde daraufhin der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Das gleiche Verfahren galt auch für die Erarbeitung, die Diskussion und die Abänderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinien für die Stelle eines Behindertenbeauftragten. Insgesamt zogen sich diese vorbereitenden Arbeiten in der Kommission über mehr als 1 Jahr hin. Das gute und endgültige Ergebnis dieser Vorbereitungsphase war nicht zuletzt zu verdanken dem großen Engagement und der Kooperationsbereitschaft der Bürgermeisterin Gisela Stang als Magistratsvertreterin sowie des Stadtverordnetenvorstehers Wolfgang Vater, der stets die Kompatibilität der entworfenen Satzung mit der Hessischen Gemeindeordnung im Auge hatte.

Schließlich war man sich in der Arbeitsgruppe einig darüber geworden, die Wahlen zum Behindertenbeirat, dem ausschließlich Mitglieder, selbst von Behinderung betroffen, angehören sollten in Gestalt einer üblichen demokratischen Briefwahl durchzuführen, wobei auch nur Hofheimer Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt sein sollten, die selbst von einer Behinderung betroffen sind. Bei der Bewältigung der in diesem Zusammenhang auftretenden organisatorischen Probleme, die insbesondere mit dem Datenschutz zusammenhängen, wurde der Magistrat der Stadt Hofheim a. Ts. tatkräftig vom Landesversorgungsamt unterstützt, dem an dieser Stelle dafür gedankt werden soll.

3. Rechtliche Grundlagen und Zielkatalog

3.1. Die Satzung

Satzung
über die Bildung und Aufgaben eines Behindertenbeirates
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Auf Grund §§ 5 und 8 c HGO in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I , S. 353) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 07.05.2003, geändert durch ersten Nachtrag vom 10.03.2004, folgende Satzung über die Bildung und Aufgaben eines Behindertenbeirates beschlossen.

Satzung über Bildung und Aufgaben eines Behindertenbeirates der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1

Name

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus richtet einen Behindertenbeirat nach Maßgabe dieser Satzung ein, der die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner vertritt. Er trägt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Hofheim am Taunus“.

§ 2

Aufgaben/Befugnisse

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Belange behinderter Menschen gegenüber den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Behinderten befaßt sind, im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich, soweit es sich um die Planung bezüglich städtischen Eigentums handelt bzw. in denen die Stadt um Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren aufgefordert wird,

insbesondere auf:

- ⇒ die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
- ⇒ die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude, die öffentlich zugänglich sind,
- ⇒ die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeittätten,
- ⇒ Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr,
- ⇒ Beratung bei der Integration Behinderter in Kindergärten und Schulen, Schulplanungen und Kindergartenplanung,
- ⇒ die Schaffung barrierefreien Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- ⇒ Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- ⇒ Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,

⇒ Hilfe zur Selbsthilfe.

2. Der Magistrat wird den Behindertenbeirat über wesentliche Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die eventuelle Stellungnahme des Behindertenbeirates wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb dieser Frist, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Behindertenbeirat kann dem Magistrat in Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, Vorschläge unterbreiten.

3. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Behindertenbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Belange der behinderten Einwohner/innen berühren.

4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Behindertenbeirat bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/

Fachberaterinnen ist nach Abstimmung mit dem Magistrat zusätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

5. Der Behindertenbeirat erstattet über seine Arbeit dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Jahresbericht.

§ 3

Bildung, Zusammensetzung, Wahl des Vorstands und Geschäftsführung

1. Der Beirat besteht aus

- a) 11 Behindertenvertreter/innen
- b) dem/der Bürgermeister/in der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder einer/einem von ihm/ihr benannten Vertreter/in

Die unter a) genannten Personen haben Stimmrecht.

Die unter b) genannten sind mit beratender Stimme tätig.

2. Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

3. Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates ist der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/r der Stadt Hofheim am Taunus. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Arbeitsbedingungen sind in den Richtlinien für die Stelle einer/s Behindertenbeauftragten festgelegt.

4. Der Behindertenbeirat wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist von Weisungen der Stadt Hofheim am Taunus unabhängig.

5. Der Behindertenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäfts-ordnung.

6. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Wahl, Wahlzeit

1. Der Behindertenbeirat wird mit einer Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.
2. Die Wahlzeit des Behindertenbeirates beginnt jeweils am 1. Januar.
3. Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

§ 5

Wahl der Behindertenvertreter/innen

1. Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl, schriftlich in Form einer Briefwahl.

2. Wahlberechtigt für die Wahl der Behindertenvertreter/innen und wählbar als Behindertenvertreter/innen sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus, die schwerbehindert sind im Sinne des § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus mindestens seit 3 Monaten vor dem Wahltermin haben. Für die Wählbarkeit muss der Hauptwohnsitz bereits mindestens seit 6 Monaten in Hofheim am Taunus bestehen.

Für Personen, bei denen zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuung besteht, kann die jeweilige Betreuungsperson unter den vorgenannten Voraussetzungen wählen und als Behindertenvertreter/in gewählt werden.

3. Der/die Gemeindegewahlte/te ist Wahlleiter/in für diese Wahl und gleichzeitig Wahlvorsteher/in. Für die erstmalige Wahl werden 2 Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Behindertenbeirat benannt werden. Die Sitzungen des Wahlvorstandes und die Stimmenausschüttung sind öffentlich.

4. In einer amtlichen Bekanntmachung, spätestens 66 Tage vor der Wahl, ist der terminliche Ablauf anzugeben und an welche Voraussetzungen das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist.

Die Wahlberechtigten melden sich nach der amtlichen Bekanntmachung beim Wahlvorstand, um sich nach Prüfung der Wahlberechtigung in die Wählerliste eintragen zu lassen. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Behindertenbeirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Am 38. Tag vor der Wahl wird das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 34. Tag vor der Wahl.

5. Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 11 Bewerberinnen/
Bewerber wählen.
Dabei können jeder Bewerberin/jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden.

6. Gewählt als Behindertenvertreter/innen sind die 11 Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch den Wahlvorstand zu ziehende Los.

7. Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Behindertenbeirat erzielen konnten, und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

8. Wenn gewählte Behindertenvertreter/innen aus dem Beirat ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

9. Soweit in der Satzung nicht anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 6

Übergangsvorschriften

Die erstmalige Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim am Taunus erfolgt innerhalb

6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung und wird vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 12. Mai 2003

Der Magistrat

Stang

Bürgermeisterin

3.2. Richtlinien für die Stelle des Behindertenbeauftragten

Richtlinie für die Stelle eines/einer Behindertenbeauftragten der Stadt Hofheim am Taunus

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte gemäß § 3 Ziff. 3 der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Behindertenbeirates der Kreisstadt Hofheim am Taunus eine/n Vorsitzende/n. Diese/r ist zugleich Behindertenbeauftragte/r der Stadt Hofheim am Taunus.

Stellung und Kompetenzen

Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zusammen.

Er/Sie ist gemäß § 24 HGO an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Er/Sie hat das Recht zu Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, Auskunft beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu erhalten.

Aufgaben:

Der/Die Beauftragte/n steht als Ansprechpartner/in für Behinderte zur Verfügung. Die Tätigkeit ist nicht auf eine Behindertengruppe beschränkt, sondern berücksichtigt alle Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX)

- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Stadt Hofheim am Taunus.

Seine /Ihre Aufgaben sind:

1. Individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen

Der/Die Beauftragte stellt eine Anlaufstelle vor Ort dar mit „Wegweiserfunktion“, um ratsuchende Menschen an die für sie zuständige Stelle weiterzuleiten. So z. B. durch:

- Anbieten von Sprechstunden,
- Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern,
- Vermittlung von Kontakten zu Beratungsstellen.

2. Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort

- Aufzeigen von Versorgungslücken bei den Hilfen für behinderte Menschen,
- Förderung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- **Beratung von Selbsthilfegruppen.**

3. Öffentlichkeitsarbeit/ Fortbildung/ Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen,
- Förderung der Selbsthilfegruppen.

4. Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates

Arbeitsbedingungen

Der/Die Behindertenbeauftragte erhält die Möglichkeit, Sprechstunden in städtischen Räumlichkeiten abzuhalten. Bei

der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben erfährt er/sie die ggf. notwendige personelle Unterstützung durch den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus.

Die erforderliche technische Ausstattung und die aufgrund der jeweiligen Behinderung erforderlichen Hilfsmittel werden von der Stadt Hofheim am Taunus zur Verfügung gestellt.

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan, UA 4900 „Sonstige Soziale Angelegenheiten“ gemäß den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung eingestellt.

Die Festlegung einer Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

3.3. Zielkatalog des Behindertenbeirates

Ideensammlung zu den Zielen und Inhalten der zukünftigen Arbeit des Behindertenbeirats

Liebe Kolleginnen und Kollegen vom Behindertenbeirat,

zur Vorbereitung unserer internen Sitzung am **3. März 2004** übersende ich Ihnen hiermit schon vorab eine

Ideensammlung für unsere gemeinsame Arbeit. Damit wir uns in unserer Sitzung schneller in eine diesbezügliche Diskussion einfinden können, bitte ich Sie schon jetzt herzlich um die kritische Durchsicht und um die eventuelle Ergänzung dieser Ideensammlung.

1. Da die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung stets in unsere Arbeit mit einbezogen werden sollten, sollten wir diskutieren, ob zum Beispiel eine schriftliche Umfrage an die Bürger (Anschriften sind durch die Briefwahlunterlagen bekannt) gerichtet werden soll, mit der die eigenen Bedürfnisse und Ideen zu einem Mehr an Barrierefreiheit und damit größerer Mobilität und damit auch größerer gesellschaftlicher Teilhabe abgefragt werden.
 - a. Auflistung der Ideen und Vorschläge der Mitglieder des Behindertenbeirats für Maßnahmen in Verkehr und Öffentlichkeit (z.B. öffentliche Gebäude), zum Abbau bestehender Barrieren und sonstiger Erschwernisse.
 - b. Gemeinsame Erarbeitung eines Vorschlagkatalogs für die Arbeit des Behindertenbeirats aus 1. und 2.
2. Gemeinsame Überlegungen, ob, wann und wie der Behindertenbeirat an die Landesregierung herantritt, um auf der Basis der bereits seit zwei Jahren bestehenden Gleichstellungsgesetzes ein entsprechendes Landesgesetz für Hessen zu erwirken.
3. Beobachtung, Begleitung und Begehung neuer Bauprojekte im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden

gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und zur Vermeidung sonstiger behinderungsspezifischer Erschwernisse.

4. Vorschläge und Durchsetzungsstrategien im Bezug auf Sanierungsmaßnahmen, mit denen ältere Gebäude, Verkehrsanlagen und Einrichtungen je nach Bedeutung bestehender Einrichtungen barrierefrei anzupassen sind. Hier in diesem Zusammenhang müssen ein Kriterienkatalog und eine Prioritätenliste erstellt werden.
5. Der Behindertenbeirat muss durch entsprechende Beteiligung, Beobachtung und Kontrolle durchsetzen, dass bei allen Planungen und Gestaltungen, die sich auf das öffentliche Leben auswirken, die Möglichkeit der Nutzung durch Menschen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen vorausschauend über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinaus sichergestellt wird.
6. Erarbeitung eines Stufenplans zur Integration mobilitätseingeschränkter Bürgerinnen und Bürger in das öffentliche Leben in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern von Interessengruppen (z.B. Behindertenverbände).
7. Erarbeitung eines Vorschlags, wie frühzeitig und wirksam auf Architekten, Planern und private Investoren, die öffentlichen Raum schaffen, eingewirkt werden kann, diesen barrierefrei zu gestalten.
8. In Kooperation mit dem Magistrat der Stadt Hofheim muss der Behindertenbeirat sich dafür einsetzen, dass der

Internetauftritt der Stadt (z.B. Homepage) barrierefrei gestaltet wird. Die offiziellen Richtlinien des World-Wide-Web-Consortio (W3C) bzw. der Web Accessibility Initiative (WAI). Seit dem 1.5.2002 sind diese Vorgaben mit der **Barrierefreiheit-Informationstechnologie-Verordnung (BITV)** ins deutsche Recht übertragen worden. Diese Verordnung ist die Durchführungsverordnung zu §11 Behindertengleichstellungsgesetz. Auch wenn dieses Gesetz und diese Verordnung bisher nur für Internet-Einrichtungen des Bundes als verpflichtend gelten, so wird diese Verordnung von Web-Designern heute als Standard für Barrierefreiheit im Internet angesehen und so auch verwendet.

9. Als Ergänzung zur 10. sollte sich der Behindertenbeirat dafür einsetzen, dass der Behindertenbeauftragte im Internet eine eigene Seite zur Verfügung gestellt bekommt, auf der die Arbeit des Behindertenbeirats vorgestellt wird. Diese Seite sollte natürlich stets aktualisiert werden und ein Kontaktformular enthalten, sodass auch Emails an den Behindertenbeauftragten gesendet werden können. Außerdem schützt dieses Kontaktformular vor einer Überschüttung mit Mülldaten.
10. Entwicklung von Strategien für die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung in Kelkheim, um ihr auf bisherigen Widerstand stoßendes Vorhaben zur Gründung eines Behindertenbeirats tatkräftig zu unterstützen.
11. Überlegungen zur Organisation und Durchführung einer hessenweiten oder bundesweiten Fachtagung in

Kooperation mit der Stadt Hofheim und dem Städtetag zum Thema **Barrierefreiheit und mehr gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch in Zeiten leerer kommunaler Kassen !**

4. Wahlvorbereitung und Wahl zum Behindertenbeirat der Stadt Hofheim a. Ts.

4.1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

- Aktionstag am 27. September 2003
- Kunstaussstellung mit Werken von Menschen mit Behinderungen in Hofheimer Geschäften und Banken
- Karikaturausstellung „Ironika“ im Foyer des Rathauses
- Literatúrausstellung „Leben mit einem Handicap“ in der Stadtbücherei

Innerhalb der Vorbereitungsgruppe war es von Anfang an Konsens, nicht nur Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen über geplante Einrichtungen eines Behindertenbeirates zu informieren, sondern im Rahmen einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit auch alle anderen Bürgerinnen und Bürger Hofheims darüber zu informieren und sie für die Belange von Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt zu sensibilisieren.

Dazu fand am 27.09.2003, einem strahlenden Spätsommertag, ein Aktionstag im pulsierenden Wochenendleben der Innenstadt Hofheims statt. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch einige musikalische Darbietungen der Jugendband vom Antoniushaus in

Hochheim. Mit vielen Ständen stellten sich verschiedene Selbsthilfegruppen der Stadt Hofheim a. Ts. und des Main-Taunus-Kreises vor und informierten über ihre Arbeit. Natürlich gehörte auch ein Rollstuhl-Parcours dazu genauso wie ein Stand mit speziell präparierten Brillen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger die unterschiedlichen Sehbehinderungsgrade bis hin zur völligen Blindheit simulieren konnten. Im Stadtmuseum war zudem eine Dunkelbar aufgebaut, in der man im Zustand völliger Blindheit Getränke bestellen, zu sich nehmen und bezahlen konnte. All dies löste ein großes Interesse und eine oft auch ausgesprochene unmittelbare Betroffenheit auf Seiten der Interessierten Bürgerinnen und Bürger aus. Insgesamt hat dieser Aktionstag wohl ein gutes Stück dazu beigetragen, die Bürgerinnen und Bürger Hofheims bezüglich der Lebenserschwernisse und der Belange von Menschen mit Behinderungen zu informieren und sie auch dafür zu sensibilisieren, so daß damit der zu gründende Behindertenbeirat auf ein gutes Fundament der zuvor mit dem Aktionstag erfolgten Öffentlichkeitsarbeit gestellt wurde.

Zeitungsartikel s. Anhang

- 4.2. Podiumsdiskussion am 24.11.2003 in der Stadthalle zu dem Thema „Selbstbestimmtes Leben und mehr gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Europa“ mit Europa- und Landtagsabgeordneten und anderen Experten

Für diese gut besuchte Veranstaltung konnte Herr Uwe Günstler vom Hessischen Rundfunk als Moderator gewonnen werden.

- 4.3. Wahlamtliche Bekanntmachung des Wahlaufrufs, Kandidatenliste sowie Ergebnisse der Wahl zum Behindertenbeirat am 28.11.2003 im Spiegelbild der Presse:

Amtliche Bekanntmachung

Wahlergebnis und Namen der gewählten Mitglieder des Behindertenbeirates der Behindertenbeiratswahl am 28. November 2004

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2003 die Wahlunterlagen geprüft und das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Behindertenbeirat der Stadt Hofheim am Taunus festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	470
Zahl der Wähler	328
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmzettel	328

Im einzelnen entfallen auf :

Person	Stimmen
Hammer, Erich	95
Bouhou, Said	26
Rohde, Klaus	42
Prof. Dr. Jacobs, Kurt	294
Wirth, Egwin	43
Rühl, Günter	243
Slotta, Heidi	160
Wilkening, Dieter	75
Brandau, Hans-Heinrich	12
Muschiol, Gisela	53
Schaaf, Oswald	24
Pfaffendorf, Hans	67
Schmidt, Sabine	137
Winkelmann, Emanuel	80
Sitter, Helmut	52
Becker, Wilhelm	57
Jaenicke, Gisela	97
König, Friedel	45
Erl, Rosa	24
Weymann, Wilma	55
Theiling, Ursula	29
Arnold, Ursula	43
Kapp, Doris	50
Mais, Jürgen	17
Wenzel, Mechtild	146
Sawerra, Dieter	11

Petersen, Richard	105
Mündemann, Günter	186
Birken, Helmut	18
Röttges, Susanne	66
Hoffmann, Hans	28
Scholtz, Harald	47
Steinbuck, Wolfgang	18
Hundertmark, Ruth	155
Vohwinkel, Fritz	131
Wagener, Hans	105
Kwasny, Erich	45
Herbst, Manfred	34
Karbe, Ulrike	90
Theysohn, Heinrich	28
Harbich, Dieter	43
Stimmen insgesamt	3.076

Gewählte Bewerberinnen/ Bewerber

Prof. Dr. Jacobs, Kurt

Rühl, Günter

Mündemann, Günter

Slotta, Heidi

Hundertmark, Ruth

Wenzel, Mechtild

Schmidt, Sabine

Vohwinkel, Fritz

Petersen, Richard

Wagener, Hans

Jaenicke, Gisela

Gegen die Gültigkeit zur Wahl zum Behindertenbeirat kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Hofheim am Taunus binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlleiterin in Hofheim am Taunus, Rathaus, Chinonplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 218 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hofheim am Taunus, 2. Dezember 2003

gez.

Stang

Gemeindewahlleiterin

5. Die Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim a. Ts. im Spiegel der Öffentlichen Sitzungen

5.1. Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirates am 19.02.2004

5.1.1 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Zum Vorsitzenden des Behindertenbeirates wurde Prof. Dr. Kurt Jacobs als einzig vorgeschlagener Kandidat mit 10 Stimmen und einer Enthaltung gewählt. Qua Satzung ist er damit auch gleichzeitig

Behindertenbeauftragter der Stadt Hofheim a. Ts.
Zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden wurde
Günter Mündemann ebenfalls mit 10 Stimmen und
einer Enthaltung sowie zur 2. Stellvertretenden
Vorsitzenden Heidi Slotta mit 9 Stimmen und 2
Enthaltungen gewählt.

5.1.2 Wahl der Ausschußmitglieder

Folgende Mitglieder des Behindertenbeirates
wurden in die Ausschüsse gewählt:

- Haupt- und Finanzausschuss: Herr Hans
Wagener
- Ausschuss für Planung, Bauen, Umwelt und
Verkehr: Frau Mechthild Wenzel
- Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur: Frau
Gisela Jaenicke

5.1.3 Wahl der Schriftführerin

Als Schriftführerin für die Öffentlichen Sitzungen
wurde die Angestellte des Magistrats Frau Cornelia
Stellmacher sowie ihre Stellvertreterin Frau
Elfriede Zink gewählt.

5.2. Die Tätigkeit des Behindertenbeirates im weiteren Verlauf des Berichtsjahres 2004

- Vorstellung des Vorsitzenden und seines 1.
Stellvertreters bei den Landtagsabgeordneten der
einzelnen Fraktionen im Hessischen Landtag unter dem
Aspekt einer Kontaktaufnahme im Hinblick auf das in

Vorbereitung befindliche Hessische
Behindertengleichstellungsgesetz

- Situationsbeschreibung und –Analyse der
Behindertenparkplätze in Hofheim a. Ts.
- Erste Überlegungen zur Umrüstung von Ampelanlagen mit akustischen Signalen und Bitte an den Magistrat um Überprüfung wer für welche Ampelanlagen zuständig ist und welche evtl. Kosten entstehen.
- Veranstaltung einer Kunstausstellung mit Werken von Menschen mit Behinderungen im Foyer des Rathauses vom 22.06. bis 07.07.04 (s. Einzelbericht).
- Unterstützung einer Kelkheimer Gruppe zur Gründung eines Behindertenbeirates in Kelkheim.
- Überprüfung der Behindertentoiletten in Hofheim a. Ts. unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und ihrer Funktionalität.
- - Entwicklung und Fertigstellung eines Flyers unter dem Motto „Mobilität gewinnen – Umwelt gestalten – Freiheit genießen“. Dieser Flyer wurde im Jahr 2004 in einer Auflage von 1.000 Stück bei Selbsthilfegruppen, Gesundheitsamt, Arztpraxen und bei einschlägigen Veranstaltungen verteilt.
- Anfrage des Behindertenbeirates bei allen Hofheimer Geldinstituten, ob wegen der körperlichen Erschwernisse von Behinderten- bzw. älteren Bürgern in den Vorräumen in der Nähe des Geldautomaten Sitzgelegenheiten installiert werden können. Ergebnis: lediglich die Taunussparkasse antwortet positiv und

kündigt die Installierung von entsprechenden Sitzgelegenheiten an.

- Befassung mit den Vorlagen des Magistrats zum Südausgang Hofheimer Bahnhof.
- Befassung mit dem Entwurf des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (s. Einzelbericht)
- Befassung mit der vom Vorsitzenden entworfenen Konzeption zum Aufbau eines Netzwerkes der Kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen (s. Einzelbericht).
- Aufgrund eines entsprechenden Antrages des Behindertenbeirates sagt der Magistrat für das Jahr 2005 die Durchfahrtöffnung der Straße Wiesengrund in Wallau durch entsprechende Baumaßnahmen zu, damit eine Behindertenbus die tägliche Zufahrt zu einem Haus in dieser Straße ermöglicht wird.
- Einkommensabhängigkeit bei Inanspruchnahme von Behindertenfahrdiensten in Hofheim a. Ts. bzw. im Main-Taunus-Kreis.

6. Einzelberichte

6.1. Ruth Hundertmark:

Bericht von Frau. Hundertmark über die Kunstausstellung vom 20.06. bis 07.07.2004

1. Hofheimer Kunstausstellung unter Schirmherrschaft des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim war ein voller Erfolg

Weit über 100 Menschen drängten sich am Sonntag, dem 20.6. Juni morgens um 11:00 Uhr , bei strahlenden Sonnenschein im Foyer des Rathauses der Stadt Hofheim zusammen, um an der Eröffnung der Ausstellung "Lebenskunst-Menschen mit Behinderung zeigen ihre Werke" teilzunehmen.

Mit diesem Andrang hatten die Veranstalter selbst nicht gerechnet ?

Lag es an der Qualität der mit Begeisterung gestalteten Exponate, der zauberhaften Musik von Rick Panzer, den nachdenklich -humorvollen Texten von Dietmar Wessel oder der Brillanz der angekündigten Redner ?

Erwartete man von den Menschen mit Behinderung nach dem gelungenen Straßenfest im letzten Jahr, das unter dem Motto "es ist normal verschieden zu sein "stand, ein neues Highlight im kulturellen Leben?

Wir sind in unserem Denken gewohnt, bei allem einen Schuldigen, bzw. Verantwortlichen dingfest zu machen, der dann die gesamten Lorbeeren, bzw. die gesamte Schelte ernten darf, oder auch muss.

Aber darin, wie in vielem anderen, unterschied sich diese Ausstellung wohlthuend von anderen ihresgleichen. Denn nicht ein einzelner war für das gesamte Geschehen verantwortlich, sondern es war im wahrsten und schönsten

Sinne des Wortes eine echte Gemeinschaftsarbeit, sozusagen ein Gesamtkunstwerk.

Diese Gemeinschaft erlebten die beiden Organisatorinnen Heidi Slotta und Ruth Hundertmark während der ganzen Vorbereitungsphase, in der sie ihrem Traum einer Kunstaussstellung zur Wirklichkeit verhalfen.

Beginnend mit den städtischen Angestellten, die diesem Plan dazu äußerst wohlwollend und hilfreich zur Seite standen, über die städtische Führungsspitze, also den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Vater, die Bürgermeisterin, Frau Stang, den Magistrat, vertreten durch Wolfgang Sittig, weiter über den in diesem Jahr erstmalig durch Wahl eingesetzten Behindertenbeirat, der als Gastgeber fungierte, dessen Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Kurt Jakobs, über die beteiligten bildenden und darstellenden Künstler, die im folgenden noch näher beschrieben werden sollen, bis hin zum wundervollen Publikum, das dem Gedränge mit ruhiger Gelassenheit standhielt und sich zum besinnlichen Betrachten sicher ein weiteres Mal ins Rathaus einfinden wird, sie alle waren für das Gelingen dieses Vormittages in gleichem Maße mitverantwortlich .

Eröffnet wurde diese Ausstellung mit mehreren, sehr gelungenen Reden von Prof. Dr. Kurt Jakobs, dem vom Behindertenbeirat gewählten Behindertenbeauftragten der Stadt Hofheim, Wolfgang Vater, dem Stadtverordnetenvorsteher, dem international bekannten

Hofheimer Künstler Hermann Haindl, sowie dem Magistratsmitglied Wolfgang Sittig.

Es war vom zunehmenden Paradigmenwechsel die Rede, der den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt stellt, ihn ernst nimmt, sodass nicht mehr von "Behinderten", sondern nur noch von Menschen mit verschiedenen Eigenschaften, so auch einer Behinderung gesprochen werden sollte.

Lange genug wurden Menschen mit Behinderung an den gesellschaftlichen Rand geschoben, und ausgegrenzt, im Dritten Reich sogar verfolgt, sterilisiert oder getötet.

Hermann Haindl erzählte von einer Kindheitserfahrung, in der eine Wohnstätte für Epilepsiekranken offiziell den Namen "Krüppelheim " erhielt.

Gott sei Dank sind solche öffentliche Diskriminierungen, die zum damaligen Alltag gehörten, heute nicht mehr denkbar. Im Gegenteil gibt es ein großes Bemühen allen Menschen, auch solchen mit Behinderung gerecht zu werden. Das wird besonders am 2002 verabschiedeten Gleichstellungsgesetz deutlich. Zu dessen Verwirklichung, auch auf kommunaler Ebene, sind sicher noch einige Schritte notwendig, müssen noch viele Wege behindertengerecht gestaltet werden, aber mit dieser Ausstellung wird auch der Wunsch und das Interesse vieler Menschen an dieser Gleichstellung evident.

Die bildenden und darstellenden Künstler, die Hermann Haindl so kompetent, wie liebevoll beschrieb wollen keine "große Kunst "präsentieren , sondern mit ihrer Liebe zu Farben und Formen, Klang und Sprache zum eigenen Tun anregen. Sie seien hier noch einmal namentlich erwähnt.

Marianne Czak,
ausgebildete Medizinerin und Vollzeit berufstätig, hat sich seit vielen Jahren mit Malerei beschäftigt. Sie trägt mit vielen beeindruckenden Bildern zur Ausstellung bei, besonders eindrücklich ist dabei ihr Bild, das den Rahmen sprengt. Fast sinnbildlich für diese Ausstellung und deren Teilnehmer: auch sie lassen sich nicht in einem Rahmen fassen.

Werner Dammann,
ausgebildeter Plastiker und Holzbildhauer, tätig in der Holzbildhauerei Meier-Uhl, trägt mit seiner Stele " Diesseitig bin ich gar nicht fassbar ", einer Holzplastik aus einem Eichen Fachwerkbalken mit geschnitztem Textzitat von Paul Klee kraftvoll zur Ausstellung bei.

Die Schüler der Friedrich von Bodelschwingh Schule sind mit einer Fülle verschiedener Werke beteiligt, Sandbildern, plastischen Werken, doch besonders eindrücklich und treffend ist die eruptive Darstellung eines nächtlichen Feuerwerks.

Hermann Haindl,
international bekannter Künstler, nennt sich selbst bescheiden: Bildermaler und ist ebenfalls dankenswerterweise mit einem Exponat: " archaische Landschaft " vertreten.

Ruth Hundertmark,
ausgebildete Kunsttherapeutin, zeigt Bilder voll " inneren
Lichts "

Heidi Slotta,
entdeckte ihr Talent schon im Alter von vier Jahren, wurde
bei ihrer Bewerbung an einer Kunsthochschule als " sehr
begabt " eingestuft entschied sich jedoch für einen so
genannten "sicheren " Beruf und ist heute ganztägig in
einer Apotheke tätig. Von ihr stammt das Bild zum
Ausstellungsplakat.

Birgit Stengele
sie ist mit ihren kleinen, aber feinen Naturfotografien eine
echte Bereicherung.

Darstellende Künstler waren

Dietmar Wessel,
der eigene Texte las, die sich einfühlsam und humorvoll mit
seiner Erkrankung, Morbus Parkinson auseinander setzten
und mit denen es gelang einem größeren Publikum zu
verdeutlichen, was es bedeutet mit einer Behinderung zu
leben.

Rick Panzer,

der einzige teilnehmende Mensch ohne Behinderung, dem es gelang in seiner Percussionsdarbietung, sowie seinem Flötenspiel das Publikum immer wieder zu begeistern.

Zum Schluss erwähnt seien noch die beiden Sponsoren: die Gaststätte " zum goldenen Apfel ", sowie die Firma ratiopharm, die ermöglichten, dass die Gäste mit Getränken und einem kleinen Imbiss bewirtet werden konnten.

Die Ausstellung ist noch bis zum 7.7.2004 im Foyer des Rathauses Hofheim zu sehen.

6.2. Prof. Dr. Kurt Jacobs: Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes – vorgetragen im Rahmen der Anhörung im Hessischen Landtag zu diesem Gesetzesentwurf am 30.09.2004

1. Zum Behinderungsgesetz:

Auch wenn in der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes darauf hingewiesen wird, dass der in diesem Gesetzesentwurf verankerte Behinderungsbegriff in Übereinstimmung mit dem Sozialgesetzbuch IX mit dem Ziel gewählt wurde, „den unterschiedlichen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zu Grunde zu legen“ (Begründung Seite 20), so sei es trotzdem erlaubt, hierzu einige kritische Gedanken zu formulieren und einen weiteren Behinderungsbegriff zu präsentieren, der aus

meiner Sicht auf die Intentionen dieses vorliegenden Entwurfs eines Hessischen Gleichstellungsgesetzes besser zugeschnitten wäre.

In Paragraph II des Gesetzesentwurfes wird Behinderung als eine *Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand* definiert. Auch wenn, wie auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf hervorgehoben, hierbei auf die Nennung von Defiziten und Defekten im eigentlichen Sinne verzichtet wird, so verschleiert letztlich *der Begriff der Abweichung* nur das immer noch dem Behinderungsbegriff zugrunde liegende *medizinisch-defizitäre Menschenbild*, denn Menschen mit Behinderungen weichen ab, also können bestimmte Normwerte nicht erfüllen, was jedoch der Mehrheit der Bevölkerung im Rahmen eines *für ihr jeweiliges Lebensalter typischen Zustandes* möglich ist. Im Rahmen dieser Terminologie sind Menschen mit Behinderungen zwar keine *offiziellen Defizitwesen* mehr, jedoch werden sie zu Abweichlern von einer Norm, die in einem für *das Lebensalter typischen Zustand* festgeschrieben wird, dessen Messung aber wissenschaftlich fragwürdig bleibt. Der in dem Satz **es ist normal, verschieden zu sein!** zum Tragen kommende Begriff *der Verschiedenheit* der schließlich *jegliche menschliche Individualität* ausmacht, kommt hier gar nicht zum Tragen. Schließlich sind nämlich alle Menschen darin gleich, dass sie verschieden sind.

Prof. Dr. Martin Hahn hat als führender Sonderpädagoge in Deutschland erstmalig einen Behinderungsbegriff *aus der Sicht der von Behinderung betroffenen Menschen*

entwickelt und formuliert: *Behinderung stellt sich dar als ein quantitatives und qualitatives Mehr an sozialer Abhängigkeit.* Dieser Behinderungsbegriff beschreibt phänomenologisch die Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und bringt zum Ausdruck, dass es letztlich nicht das Nicht-Sehen-Können oder das Nicht-Gehen-Können ist, was eine Behinderung ausmacht, sondern vielmehr die täglich und überall erfahrene soziale Abhängigkeit in ihrem quantitativen und qualitativen Mehr. Der Vorteil dieser Behinderungsdefinition liegt auch darin, dass sie auf die Herstellung fragwürdiger Kausalzusammenhänge verzichtet, wie dieser in der Definition des Paragraphen II des Gesetzesentwurfes hergestellt wird, wenn die vorliegende Beeinträchtigung als Ursache für die Einschränkung gesellschaftlicher Teilhabe gesehen wird. Hierbei wären nämlich die Beeinträchtigungen für die Einschränkungen gesellschaftlicher Teilhabe (nicht aber z. B. die in allen Lebensbereichen vorfindbare *strukturelle Gewalt*) verantwortlich gemacht, die aber unter anderem ein hauptsächlicher Ursachenfaktor für die Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe darstellt.

In sofern empfehle ich, zumindest zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer weiteren Novellierung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes den in diesem Entwurf verwendeten Behinderungsbegriff noch einmal kritisch zu überdenken und sich in diesem Rahmen auch mit dem von Martin Hahn entwickelten und aus meiner Sicht für ein

solches Gesetz passenderen Behinderungsbegriff
auseinander zu setzen.

2. Terminologie und Paradigmenwechsel

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird stets von **behinderten Menschen** gesprochen.. Inzwischen hat sich im Rahmen der Sozialpolitik und Sonderpädagogik in den letzten zwei Jahrzehnten allmählich ein Paradigmenwechsel vollzogen, der sich auch auf der Grundlage eines positiven Menschenbildes auf eine sich verändernde und nicht weiterhin etikettierende Terminologie inzwischen ausgewirkt hat. Auf der Basis eines inzwischen kritisch reflektierten anthropologischen Grundverständnisses steht nunmehr der **Mensch** im Vordergrund, wobei die Behinderung lediglich die Variation seines *individuellen Seins* beschreibt. Daher sprechen wir heute von **Menschen mit Behinderungen** und nicht mehr von dem *Behinderten* oder von *behinderten Menschen*. Dieser Paradigmenwechsel sollte sich meines Erachtens auch in der Terminologie dieses Gesetzesentwurfes niederschlagen, in dem grundsätzlich im Gesetzestext von **Menschen mit Behinderungen** gesprochen wird.

3. Zu: Die beauftragte Person der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

Positiv ist festzustellen, dass mit dem Paragraphen 18 des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit dem Amt eines Beauftragten der Landesregierung für behinderte Menschen eine **Wächterfunktion** geschaffen wird, um die auf

Barrierefreiheit und größere gesellschaftliche Teilhabe ausgerichteten Ziele des Gesetzesentwurfes nach seinem in Kraft treten als Gesetz effektiv und kontrolliert umsetzen zu können.

Die in Paragraph 18 Absatz 2 dargelegten Beratungsaufgaben des Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen decken in ihrer differenzierten Aufzählung alle wesentlichen Problemfälle ab, die zur Durchsetzung der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes bearbeitet werden müssen. Dabei ist es zur Durchsetzung der gesteckten Ziele in Bezug auf die berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderungen natürlich unerlässlich notwendig, dass dazu von der Landesregierung auch das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin ist positiv hervorzuheben, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ausdrücklich die Kooperation mit von Behinderung selbst betroffenen Menschen (Experten in eigener Sache), mit Behindertenverbänden, Selbsthilfeorganisationen und kommunalen Behindertenbeauftragten festschreibt. Bezüglich der Beratungstätigkeit des Landesbeauftragten sollte aus meiner Sicht, wenn nicht im Gesetz, so doch zumindest in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, dass eine Beratungsinitiative sowohl von Seiten der Regierung als aber auch von Seiten des Landesbeauftragten ausgehen kann. Nimmt man die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs wirklich ernst, so muss aus meiner Sicht auf jeden Fall ein

Anhörungsrecht gegenüber der Regierung und ein Rederecht vor dem Landtag, bzw. seines Ausschusses für den Landesbeauftragten im Gesetz verankert werden.

Der Paragraph 18 Absatz 7 gewährt erfreulicher Weise dem Landesbeauftragten einen großen Gestaltungsspielraum in der Beteiligung von Verbänden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern, und von kommunalen Behindertenbeauftragten an seiner Arbeit, in dem das Gesetz offen nur von **in geeigneter Weise** spricht. Somit wird er nicht auf ein bestimmtes festes Gremium festgelegt, sondern kann flexibel (wie z. B. die Empfehlung der runden Tische) Kooperationsmöglichkeiten und -gruppierungen schaffen und realisieren, in denen **alle Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen** sich mit dem Ziel solidarischen Handelns wiederfinden können. So können vor allem ein kartellartiges Verhalten einzelner Behindertenorganisationen und damit etwaig verbundene Alleingänge zur Wahrung der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vermieden werden.

4. Das Konnexitätsprinzip als Verhinderungselement bei der Realisierung von Barrierefreiheit und mehr gesellschaftlicher Teilhabe als Kernziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen in der Kommune

Mit dem in dem vorliegenden Gesetzesentwurf strikt eingehaltenen Konnexitätsprinzip werden die *kommunalen Gebietskörperschaften* von der Umsetzung der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes

ausdrücklich ausgenommen. So bleibt *als geronnener Rest* im Gesetzesentwurf lediglich die Empfehlung übrig, dass die Kommunen überprüfen mögen, ob im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch in der jeweiligen Kommune angestrebt und realisiert werden könnten. Gerade aufgrund der augenblicklichen desolaten Finanzsituation fast aller Kommunen ist es wohl offensichtlich, dass diese im Gesetzesentwurf solchermaßen ausgesprochene Empfehlung von den meisten Kommunen geflissentlich überlesen bzw. überhört wird, wenngleich hier auch davon erfreuliche Ausnahmen, wie dies am Beispiel der Stadt Hofheim am Taunus deutlich wird, zu verzeichnen sind. Insofern schrumpft der vorliegende Gesetzesentwurf in seinen Zielsetzungen auf die *jeweilige Landeszuständigkeit* zusammen. Ohne die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs und ihrer Realisierungsmöglichkeiten in Zweifel ziehen zu wollen, bleibt es aber dennoch unbestritten, dass sich der Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen mit *all seinen behinderungsbedingten Lebenserschwernissen, sozialen Abhängigkeiten, Barrieren sowie Einschränkungen in der gesellschaftlichen Teilhabe* in der Kommune, in der man beheimatet ist und lebt, sowie in ihrer näheren und weiteren Umgebung abspielt. So ist schon jetzt abzusehen, dass Menschen mit Behinderungen allenfalls gelegentlich (z. B. im Kontakt mit Landesbehörden, bei Wahlen oder Verwaltungsprozessen etc.) die positiven Auswirkungen des Gesetzesentwurfs in Gestalt eines verabschiedeten Gesetzes zu spüren

bekommen werden. Ihr Lebensalltag aber mit all seinen Lebenserschwernissen, sozialen Abhängigkeiten, Barrieren und Einschränkungen in der gesellschaftlichen Teilhabe wird sich nach der parlamentarischen Geburt und anschließenden Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens nicht ändern. Insofern bleibt den Menschen mit Behinderungen in einer Kommune lediglich der Ausweg, sich in ihrer Kommune kommunalpolitische Verbündete zu suchen und gemeinsam für die Einrichtung eines Behindertenbeirats, zumindest aber für die Einrichtung des Amtes eines kommunalen Behindertenbeauftragten zu kämpfen. Leider existieren in Hessen aber noch Kommunen, die sich solchen Bedürfnissen und Wünschen von Bürgern und Bürgerinnen mit Behinderungen weiterhin verschließen, weil sie noch in einem überkommenen paternalistischen und sozial-karitativen Fürsorgedenken vergangener Jahrhunderte verhaftet sind. Das im Gesetzesentwurf strikt befolgte Konnexitätsprinzip würde sicherlich nicht dadurch angetastet, wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließen könnte, zumindest im Sinne einer solidarischen Hilfeleistung im geplanten Gleichstellungsgesetz eine Empfehlung gegenüber den Kommunen abzugeben, in Kommunen mit mindestens 10.000 Einwohnern einen kommunalen Behindertenbeirat oder zumindest einen kommunalen Behindertenbeauftragten als Amt einzurichten.

5. Abschließende Würdigung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf möchte die Hessische Landesregierung der Verpflichtung nachkommen, das Benachteiligungsverbot (G.D. Art. 3 Absatz 3, Satz 2) durch gesetzliche Maßnahmen auf Landesebene zu konkretisieren. Insofern ist der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung der notwendige Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des Verfassungsauftrags auf Landesebene. Insofern ist der vorliegende Gesetzesentwurf und seine Realisierung ein historischer Markstein in der Hessischen Sozial- und Behindertenpolitik, mit dem in Hessen Menschen mit Behinderungen aus der Rolle der Empfänger von Fürsorgemaßnahmen herausgehoben und als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft ausdrücklich anerkannt werden. Damit gehört das *traditionelle paternalistische sowie sozial-fürsorgerische Denken und Handeln im Spiegel des sich vollziehenden Paradigmenwechsels* zumindest auf landesrechtlicher Ebene endgültig der Vergangenheit an.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass dieses Gesetz auf dem lang erstrittenen Weg zur Gleichberechtigung, Gleichstellung und einem allmählich größer werdenden Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe einen historisch wichtigen, ersten fundamentalen Baustein darstellt, mit dem eine am Paradigmenwechsel orientierte Wende in der bisherigen Sozial- und Behindertenpolitik für das Land Hessen auf den Weg gebracht wird. Nach dem Willen der Hessischen Landesregierung soll dann nach einer Laufzeit von fünf Jahren eine erste Bilanz zu den in Gang

gekommenen Entwicklungsprozessen bei der Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gezogen werden. In diesem Zusammenhang bleibt zu hoffen, dass im Zeitraum dieses vor uns liegendem halben Jahrzehnts der humanistische Geist dieses Gesetzes auch die jetzt durch das Konnexitätsprinzip ausgenommenen kommunalen Gebietskörperschaften so weit erfasst und mit Leben erfüllt hat, dass auch in den einzelnen Kommunen die Zielsetzungen dieses Gesetzes im Geiste solidarischen Denkens und Handelns umgesetzt werden, um somit auch den Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen in der jeweiligen Kommune mit mehr Lebensqualität und Sinnerfülltheit zu bereichern.

- 6.3. Prof. Dr. Kurt Jacobs: Entwicklung einer Konzeption zum Aufbau eines Netzwerkes für Kommunale Behindertenbeauftragte in Hessen – Vortrag auf der Jahreshauptversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Behindertenbeauftragter in Hessen während des Hessentages in Heppenheim am 20.06.2004

Stichwortartige Ideensammlung zum Aufbau eines Netzwerkes der kommunalen Behindertenbeauftragten

1. Vorbereitungsphase

- 1.1 Einrichtung einer eigenen Homepage für den kommunalen Behindertenbeauftragten einer Kommune (Einrichtung eines Kontaktformulars, über das mit den Behindertenbeauftragten Kontakt aufgenommen werden kann und was gleichzeitig vor Datenmüll schützt).
- 1.2. Dokumentation der bisherigen Arbeit (z. B. kurze Darstellung der Probleme und Aufgaben, die sich aus der Bürgerberatung ergeben – bereits vollzogene Vorhaben zur Erhöhung der Mobilität von Bürgern mit Behinderungen – Kooperation mit dem Magistrat – Beschreibung von laufenden und geplanten Vorhaben. Diese Dokumentationen sollten ins Internet gestellt werden, um im Sinne von Anregungen von anderen kommunalen Behindertenbeauftragten abgerufen werden zu können. Nach Aufbau eines Netzwerkes sollten diese schriftlichen Dokumentationen jeweils an die kommunalen Behindertenbeauftragten anderer Kommunen per E-Mail zur Information weitergeleitet werden.
- 1.3. Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch Entwicklung und Verbreitung (z. B. durch das Bürgerbüro der Kommune) eines Flyers über die Arbeit des jeweiligen kommunalen Behindertenbeauftragten. Der veröffentlichungsreife bzw. bereits veröffentlichte Flyer sollte im Sinne einer wertvollen Anregung unmittelbar an alle kommunalen Behindertenbeauftragten weitergeleitet werden (über das noch aufzubauende Netzwerk).

- 1.4. Überlegungen und politische Aktivitäten zur Gründung eines Behindertenbeirates in der jeweiligen Kommune, in der schon ein kommunaler Behindertenbeauftragter angesiedelt ist, um ein größeres Maß politischer Beteiligung betroffener Bürger mit Behinderungen in der Kommune zu gewährleisten (als Orientierungsleitlinie z. B. Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Hofheim am Taunus sowie Aufgabenprofil des Behindertenbeauftragten der Stadt Hofheim am Taunus).
- 1.5. Als Vorbereitung zum Aufbau eines Netzwerks scheint es unverzichtbar erforderlich, daß die einzelnen kommunalen Behindertenbeauftragten sich möglichst kurzfristig mit dem jeweiligen Magistrat der Kommune in Verbindung setzen, um nach Maßgabe der bereits im Bundesgleichstellungsgesetz festgelegten Richtlinien die Internetseiten der Kommune barrierefrei zu gestalten.

2. Der Aufbau eines Netzwerks

- 2.1. Diskussion dieser Ideensammlung auf der Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten am 22. Juni 2004 im Hinblick auf weitere Ideen und Vorschläge.
- 2.2. Aufbau einer Ideen- und Informationsbörse
 - 2.2.1. Jeder einzelne kommunale Behindertenbeauftragte entwickelt ein auf ihn zugeschnittenes **individuelles Kompetenzinventar**, das sich vor allem auf ein sich aus der eigenen Behinderung ergebendes **Expertenprofil** bezieht. Dies könnte

weiterhin ergänzt werden durch ein weiteres Expertenprofil, das sich aus der jeweiligen Behinderung des stellvertretenden Behindertenbeauftragten einer Kommune ergibt. Wenn diese Daten über Internet abrufbar sind, so kann z. B. ein körperlich behinderter Behindertenbeauftragter, der sich in Bezug auf seine Kommune mit Problemen sehbehinderter und blinder Bürger auseinandersetzt, wertvolle Informationen von einem anderen kommunalen Behindertenbeauftragten, der z. B. sehbehindert oder blind ist, im Rahmen der Internetkommunikation oder auch in persönlichem Kontakt erhalten. So kann sehr schnell die eigene Kompetenz angereichert werden durch die speziellen Kompetenzen anderer Behindertenbeauftragter (Synergie-Effekt durch Vernetzung).

2.2.2. Aufbau einer Literaturdatenbank, um sich gegenseitig über Neuerscheinungen von Monographien, Sammelbänden sowie Zeitschriftenaufsätze einschließlich relevanter Buchrezensionen zu den Themenkomplexen **Behinderung – Mobilität gewinnen – Umwelt barrierefrei gestalten** zu informieren und gegebenenfalls gemeinsam zu diskutieren.

2.2.3. Informationsaustausch über themenbezogene Berichte aus dem Ausland bzw. selbstgemachte

Auslandserfahrungen zu existierenden
Konzeptionen, Modellen und geplanten Vorhaben.

- 2.3. Einrichtung eines Internet-Chatrooms zu festgelegten Zeiten, um aktuelle Probleme, Fragestellungen sowie geplante Vorhaben miteinander zu erörtern und zu diskutieren.
- 2.4. Installierung **eines runden Tisches** innerhalb eines Landkreises z. B. im Acht-Wochen-Rhythmus in jeweils unterschiedlichen Kommunen des Kreises, zu denen der Behindertenbeauftragte / der Behindertenbeirat die übrigen Behindertenbeauftragten des Kreises, von Behinderungen betroffene Bürger, Selbsthilfegruppen und Vereinigungen, Magistratsvertreter und Vertreter der regional ansässigen Wirtschaftsbetriebe sowie die Landtagsabgeordneten des jeweiligen Kreises einlädt, um anstehende Probleme sowie Vorhaben im Hinblick auf ihre Lösung und Weiterentwicklung zu diskutieren.
- 2.5. Gewinnung eines Bildungsträgers (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) zur Einrichtung und Durchführung jährlich stattfindender zwei- bis dreitägiger Fortbildungsseminare für neue und bereits längere Zeit im Amt befindliche Behindertenbeauftragte, um z. B. mit den neuesten gesetzlichen Bestimmungen und deren Änderungen sowie über Möglichkeiten der Umsetzung von Vorhaben fortbildungsmäßig vertraut gemacht zu werden. Die Referentenliste könnte aus eingeladenen Experten sowie auch aus erfahrenen Behindertenbeauftragten bestehen.

- 2.6. Bildung einer langfristig angesetzten Arbeitsgruppe, die ein **Handbuch für kommunale Behindertenbeauftragte (aus der Praxis für die Praxis!)** konzipiert und entwickelt.
- 2.7. Bildung einer Arbeitsgruppe, die eine Bestandsanalyse über die aktuellen Aktivitäten zur Entwicklung und Herausgabe eines Stadtführers für Menschen mit Behinderungen in den hessischen Kommunen durchführt und Leitlinien zur Erstellung eines solchen Stadtführers für Menschen mit Behinderungen entwickelt (auf der Grundlage der Analyse bereits herausgegebener Stadtführer für Menschen mit Behinderungen).
- 2.8. Bildung einer **Arbeitsgruppe Landesgleichstellungsgesetz**, die im Hinblick auf die kommunalen Belange von Menschen mit Behinderungen das Landesgleichstellungsgesetz auswertet und die sich daraus ergebenden eventuellen Defezite und Probleme mit den zuständigen Kreistags- und Landtagsabgeordneten diskutiert, um dennoch mehr Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Kommunen politisch anzugehen und durchzusetzen.
- 2.9. Bildung einer **Arbeitsgruppe zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit**, um die Belange von Bürgern und Bürgerinnen mit Behinderungen mehr ins öffentliche Bewußtsein zu tragen: z. B. Planung und Durchführung von Aktionstagen einmal jährlich in wechselnden Kommunen (s. Beispiel Hofheimer Aktionstag im September 2003). Selbsthilfegruppen, Musikbands,

Rollstuhlparcours, Simulation von Behinderungen können hier einen bunten Mosaikteppich von interessanten Angeboten bieten, die Voreingenommenheiten, Vorurteile und Unwissenheit bei Bürgern ohne Behinderungen abbauen und Bürger mit und ohne Behinderung mehr zueinander kommen lassen können.

6.4. Prof. Dr. Kurt Jacobs: Entwicklung eines Fortbildungs-Curriculums für kommunale Behindertenbeauftragte

Entwurf eines Fortbildungskurrikulums für kommunale Behindertenbeauftragte bzw. Mitglieder von Behindertenbeiräten

1. Organisation und Verwaltung

1.1 Aufbau und wesentliche Inhalte der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für die Arbeit kommunaler Behindertenbeauftragter bzw. Behindertenbeiräte

1.2 Einführung in den Aufbau der Landes-, Kreis- und Kommunalhierarchie der Behörden und Institutionen (wer ist für was zuständig? – wer ist Ansprechpartner für Behindertenbeauftragte?)

1.2.1 Organisationsstrukturen und –hierarchien – Beschreiten und Einhalten von Dienstwegen

1.2.2 Zusammenarbeit mit Ausschüssen und Gremien

1.2.3 Unterschiedliche Modelle der Verankerung des Behindertenbeauftragten / des Behindertenbeirats im kommunalpolitischen System

1.2.4 Strategien der Öffentlichkeitsarbeit

Wie schreibt man gute Pressemitteilungen? – Aufbau von Broschüren und Flyers – Grundsätze und Strategien zur Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen

2. Einführung in die Grundlagen, verschiedenen Bereiche und Inhalte der modernen Sozialgesetzgebung

2.1 In welchem Sozialgesetzbuch findet man was?

2.2 In der modernen Sozialgesetzgebung verankerte Institutionen und Behörden (Wer ist für was zuständig?)

2.3 Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen auf die Sozialgesetzgebung im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

2.4 Begriffsklärung

2.4.1 Medizinische Rehabilitation

2.4.2 Berufliche Rehabilitation / Berufliche Integration

2.4.3 Soziale Rehabilitation

2.4.4 Eingliederung

2.4.5 Integration

2.5 Bildungs- und Rehabilitationsinstitutionen

2.5.1 Das deutsche Sonderschulsystem

2.5.2 Schulische Integration

2.5.3 Stätten der beruflichen Integration

2.5.3.1 Berufsbildungswerke

2.5.3.2 Berufförderungswerke

2.5.3.3 Werkstätten für Behinderte Menschen

2.6 Selbsthilfegruppen und –organisationen (Aufbau, Zielsetzung und Aktivitäten)

2.7 Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

- 2.7.1 Gesundheitsämter
- 2.7.2 Ambulanzen
- 2.7.3 Reha-Kliniken
- 2.7.4 Hilfsmittelberatung und –anpassung
- 3. Behinderung und chronische Krankheiten
 - 3.1 Zum Behinderungsbegriff
 - 3.1.1 Aus medizinischer Sicht
 - 3.1.2 Aus Sicht der Sozialgesetzgebung
 - 3.1.3 Aus sonderpädagogischer Sicht (Behinderung als individueller Förderbedarf)
 - 3.1.4 Aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Behinderung als soziale Abhängigkeit und Produkt gesellschaftlicher Selektionsprozesse)
 - 3.2 Chronische Krankheiten
 - 3.2.1 Definition
 - 3.2.2 Beispiele – Erscheinungsformen, Ursachen, Lebenserschwernisse
 - 3.2.3 Der mögliche Zusammenhang von chronischen Krankheiten und Behinderung
 - 3.2.4 Therapie und Interventionsmöglichkeiten
 - 3.2.5 Betreuungsformen und Rehabilitationsmaßnahmen
 - 3.2.6 Heil- und Rehabilitationsstätten
 - 3.2.7 Die Stellung chronisch Kranker Menschen in der Sozialgesetzgebung
 - 3.3 Das Menschenbild von Menschen mit Behinderungen im Historischen Wandel
 - 3.3.1 Das Menschenbild von Menschen mit Behinderungen in früheren Jahrhunderten

3.3.2 Das medizinische Menschenbild als entscheidender Prägefaktor des Behindertenbetreuungswesens und als Entscheidungsfaktor für Anstaltsverwahrung

3.3.3 Menschenbild und Paradigmenwechsel in der modernen Sozialpolitik und Sonderpädagogik

3.3.3.1 Das Egalisierende Menschenbild

3.3.3.2 Das Dialogische Menschenbild

3.3.4 Veränderte Sichtweise des Menschen mit Behinderung durch den Paradigmenwechsel

4. Behinderungsarten – Erscheinungsformen, Ursachen und Lebenserschwerende Auswirkungen im gesellschaftlichen Umfeld

4.1 Geistige Behinderung

4.2 Lernbehinderung

4.3 Psychische Behinderung

4.4 Blindheit

4.5 Gehbehinderung

4.6 Taub-Blindheit

4.7 Gehörlosigkeit

4.8 Schwerhörigkeit

4.9 Körperbehinderung

4.10 Sprachbehinderung

4.11 Autismus

5. Kommunikation und Behinderung

5.1 Theoretische Grundlagen menschlicher Kommunikation

5.1.1 Was ist Kommunikation?

5.1.2 Kommunikationsformen

5.1.2.1 Verbale Kommunikation (Sprache)

- 5.1.2.2 Nonverbale Kommunikation (Körpersprache, Gestik, Mimik)
- 5.1.3 Kommunikationsgesetze und –regeln
- 5.2 Grundsätze und Regeln der Gesprächsführung und Beratung
- 5.3 Behinderung als Kommunikationsstörung
 - 5.3.1 Kommunikationserschwernisse bei den einzelnen Behinderungsarten
 - 5.3.2 Kommunikationsformen bei verschiedenen Behinderungsarten
 - 5.3.3 Hilfsmittel zur Kommunikationsunterstützung und –förderung bei verschiedenen Behinderungsarten
 - 5.3.4 Hilfsmittelberatung zur Kommunikationsunterstützung: Wer und wo? Beratung über Finanzielle Unterstützung
- 5.4 Behinderung in der Kindheit
 - 5.4.1 Verdacht – Diagnoseeröffnung – Behinderungsverarbeitung auf Seiten der Eltern
 - 5.4.2 Frühförderung
 - 5.4.3 Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen im integrativen Kindergarten
 - 5.4.4 Sonderbeschulung vs. integrativer Beschulung
- 5.5 Behinderung im Alter
 - 5.5.1 Lebenssituationen und Lebensformen von alten Menschen mit Behinderungen
 - 5.5.2 Beratungsbedarf und Beratungsstrategien
 - 5.5.3 Betreuungsgesetz und Betreuungsstellen
 - 5.5.4 Patientenverfügung
 - 5.5.5 Einrichtung zu menschenwürdigem Sterben (Hospiz)

6. Aufbau, Zielsetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes

6.1 Organe

6.1.1 Der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

6.1.2 Der Landesbehindertenbeirat

6.1.3 Kommunale Behindertenbeauftragte und –beiräte (Aufgabenprofil und Satzungsmodelle)

6.2 Das Konnexitätsprinzip als Umsetzungsproblem der Zielsetzungen des Hessischen Gleichstellungsgesetzes in der Kommune

6.3 Wesentliche Zielsetzungen

6.3.1 Barrierefreiheit im Bauwesen (Gestalten von Wohnungen, Häusern, öffentliche Zugänge in Gebäuden bzw. Verkehrsraum)

6.3.2 Unterstützungsmaßnahmen bei Kommunikationserschwernissen

6.4 Ziele und Maßnahmen zur Gestaltung eines barrierefreien Lebens im Verkehr, in Betrieben, der örtlichen Geschäftswelt sowie in der sonstigen Umwelt und im Freizeitbereich

6.5 Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Zielsetzung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes (Grundsätzliches Vorgehen, Vertragspartner, Beispiele)

7. Kooperation als Strategie zur Erreichung von Synergieeffekten

7.1 Was ist Kooperation?

7.2 Kooperationsformen

7.3 Kooperationspartner

7.4 Kooperationsstrategien

Im Rahmen seiner Anregungen schlägt der Kollege Robert Kaufmann aus Schwalbach noch folgendes vor:

„Es wäre sinnvoll, einen Leitfaden für kommunale Behindertenbeauftragte zu erstellen. Der Leitfaden könnte folgendes beinhalten: Aufgabenstellung – Ansprechpartner – Bezugsquellen für Informationen – Grundlagen zur Sozialgesetzgebung und zum Gleichstellungsgesetz.“

Abschließend stellen sich noch einige wichtige Fragen, die in unserem Kreise unbedingt noch diskutiert werden müssen:

1. Welcher Bildungsträger wird Träger dieser Fortbildungsseminare? (einer oder verschiedene Träger?)
2. Wer nimmt Kontakt zum hessischen Städte- und Gemeindetag auf, um dort wegen einer finanziellen Unterstützung dieser Fortbildungsseminare zu verhandeln?
3. Wer acquiriert die Referenten und Referentinnen?
4. Wer beteiligt sich evtl. selbst als Referent?
5. Wie viel Fortbildungsseminare sollen pro Jahr stattfinden?
6. Sollen die Fortbildungsseminare immer an einem Ort oder immer an verschiedenen Orten wechselweise stattfinden?
7. Wie steht es um die Bereitschaft sich mit einem eigenen Kostenanteil an einem solchen Seminar zu beteiligen?
8. Sollten nicht auch die Möglichkeiten ausgelotet werden, ob die einzelnen Kommunen einen Fortbildungsetat zur Verfügung stellen?

Prof. Dr. Kurt Jacobs

7. Das Tätigkeitsfeld des Behindertenbeauftragten

7.1. Grundsätzliches

Die vielfältigen Aufgaben des Behindertenbeauftragten können sich überhaupt dann erst lebendig in greifbaren Ergebnissen und Fortschritten bezüglich einer größeren gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen niederschlagen, wenn auf der Basis von Kompetenz und Ideenreichtum **Beratung, Informationsweitergabe und Kooperationsbereitschaft** das Herzstück seiner Tätigkeit darstellen. Damit steht er als Experte mit seinem Beratungs- und Informationsangebot nicht nur Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen zur Verfügung, sondern sein Beratungs- und Informationsangebot sowie seine innovatorischen Ideen können auch jederzeit von den einzelnen Fachbereichen, Dezernenten und Mitarbeitern des Magistrats der Stadt Hofheim a. Ts. in Anspruch genommen werden. Hier wird sich erst wohl noch ein längerfristiger Gewöhnungsprozeß einstellen müssen, bis ein solches Angebot im Sinne fruchtbringender Synergieeffekte auch tatsächlich von Seiten des Magistrats genutzt wird. Dies ist menschlich auch verständlich, denn mit den eigenen Kompetenzen und Berufserfahrungen, eingebettet in feste Dienstregeln und sonstige Strukturen, hat ja „bis jetzt alles auch ganz gut geklappt“ ohne sich oft bewußt zu sein, daß

Kooperationsbereitschaft sowie der Austausch von Fachwissen und Ideen die Bewältigung vieler Aufgaben leichter, effektiver, ja, zumeist auch Kosten sparender machen. Aber: **Kooperation will gelernt sein**, insbesondere in einer Gesellschaft, die uns alle mehr und mehr in die Rolle von Einzelkämpfern und Konkurrenten drängt. Andererseits muß der Behindertenbeauftragte trotz seines großen Engagements und seiner Solidarität mit den Menschen mit Behinderungen ein realitätsbewußtes Augenmaß dafür entwickeln, was in einer bestimmten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation für Menschen mit Behinderungen zu fördern und durchzusetzen ist, will man ihn als Dialog- und Verhandlungspartner wirklich ernst nehmen.

Aus dem jahrzehntelangen Universitätsalltag kommend, in dem Dienstwege und Kommunikationsstrukturen nicht so streng geregelt sind, erforderte die mangelnde Erfahrung mit den kommunalen Verwaltungsstrukturen im Berichtsjahr auf seiten des Behindertenbeauftragten das Einlassen auf diesbezügliche Lernprozesse, um mit dem in der kommunalen Verwaltung vorgegebenen, strikten Dienstwegvorschriften zurecht kommen zu können. Klärende Gespräche mit der Bürgermeisterin und dem Stadtverordnetenvorsteher waren hierbei eine gute Hilfe. Dennoch sei von seiten des Behindertenbeauftragten an dieser Stelle im Sinne einer konstruktiven Kritik darauf hingewiesen, daß solche vorgegebenen, strikten Dienstwege für die einzelnen Dezernenten eine höhere Arbeitsbelastung bewirken und sich die Erledigung von

Arbeitsaufgaben zwangsläufig zeitlich verlängern. Diesen solchermaßen gewachsenen Organisationsstrukturen stehen die Erkenntnisse der modernen Organisationswissenschaften im Hinblick auf eine unmittelbare und wechselseitige Kooperation, die tatsächlich erst wertvolle Synergieeffekte bewirkt, entgegen. So läßt sich wohl auch erklären, daß das von seiten des Behindertenbeauftragten oftmals ausgesprochene Kooperationsangebot bisher nicht aufgegriffen wurde.

Eines gewissen Lernprozesses bedürfe es auch, die ausgewogene Balance zwischen der Funktion als Behindertenbeauftragter und der des Vorsitzenden des Behindertenbeirates, vereinigt in einer Person, herbeizuführen. Die anhand von anfänglich vorgekommenen Kompetenzproblemen und – abgrenzungen gewonnenen einsichtsvollen Erkenntnisse haben aber inzwischen dazu geführt, daß die nunmehr gewonnene Balance zwischen diesen beiden Funktionen stabil und problemlos geworden ist. Dies wirkt sich vor allem positiv auf die Zusammenarbeit mit dem Magistrat und in der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit aus.

7.2. Beratung

7.2.1. Grundsätzliches

Jeweils dienstags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr hält der Behindertenbeauftragte in dem ihm zur Verfügung gestellten Büro im Rathaus seine

Sprechstunde ab. Mit Rückblick auf das abgelaufene Berichtsjahr bleibt festzustellen, daß in unterschiedlicher Häufigkeit pro Sprechstunde von Behinderung oder chronischer Krankheit betroffene Bürgerinnen und Bürger die Sprechstunde wahrnehmen. Dabei handelt es sich vorwiegend um blinde, hochgradig sehbehinderte oder schwer gehbeeinträchtigte Menschen, aber auch um Beratungssuchende mit schweren chronischen Krankheiten wie hochgradige Diabetes oder Herz-Kreislaufferkrankungen. Auch Eltern geistig behinderter Kinder gehören zu den Ratsuchenden. Auffällig ist aber in diesem Zusammenhang, daß im abgelaufenen Berichtsjahr kein Rollstuhlfahrer unter den Ratsuchenden war, obwohl der Zugang zu meinem Büro im Rathaus barrierefrei gestaltet ist.

Insbesondere bei Ratsuchenden, die erst in späteren Lebensjahren von einer Behinderung (z. B. Altersblindheit) oder von einer chronischen Erkrankung (z. B. zweifacher Herzinfarkt mit Herz-Kreislaufbeschwerden als Folge) betroffen werden, bezieht sich die Beratung schwerpunktmäßig auf folgende Aspekte:

- Formalitäten für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises
- Hilfsmittelberatung
- Betreutes Wohnen
- Persönliche Assistenz

- Antragstellung zum Landesblindengeld etc.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder zu kritisieren, daß diese Ratsuchenden, die mit dem oft plötzlichen Eintreten einer Behinderung bzw. chronischen Krankheit ohnehin schon psychisch stark belastet sind, nach Abschluß einer Reha-Maßnahme z. B. in einer Reha-Klinik oder nach ärztlicher Versorgung in der Regel von den Medizinerinnen völlig allein gelassen werden, da ihnen von dieser Seite häufig keinerlei Beratung im Hinblick auf ihre weitere Lebensgestaltung zuteil wird. Die Gründe hierfür bleiben dabei im Dunkeln. So erscheinen z. B. Ratsuchende in der Sprechstunde, die schon zwei Jahre zuvor vollständig erblindet sind und erst in der Sprechstunde auf ihren Anspruch auf Landesblindengeld hingewiesen wurden. In diesem Zusammenhang hat sich eine gute und enge Kooperation zwischen dem Behindertenbeauftragten und dem Vertreter des Landesversorgungsamtes entwickelt, der zeitgleich zur Sprechstunde an jedem 3. Dienstag im Monat seine Sprechstunde im Hofheimer Rathaus abhält. So konnten eine Reihe von Problemen schon gemeinsam gelöst werden. So hat sich in Bezug auf einige Ratsuchende auch weiterhin eine gute Kooperation zwischen dem

Behindertenbeauftragten und der Abteilung **Älter werden** (Frau Elfriede Zink) entwickelt.

7.2.2 Zwei Praxisbeispiele

7.2.2.1 Unterstützungsangebot angenommen – Problem gelöst!

Im Hofheimer Stadtteil Wallau ist die Straße *Im Wiesengrund* eine recht schmale Straße, die vor längerer Zeit ursprünglich als Durchfahrtsstraße zur Sackgasse umgestaltet wurde. In dieser Straße lebt eine junge Frau mit schwerer körperlicher und geistiger Behinderung, die in der Hattersheimer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist. Aufgrund des Sackgassencharakters dieser Straße war der Behindertenbus, der die junge Frau täglich zur Werkstatt fährt und wieder nach Hause bringt, nicht in der Lage, die junge Frau unmittelbar an der Haustür abzuholen, da es in dieser Straße für einen Bus keine Wendemöglichkeit gibt. Somit war die Mutter gezwungen, auch bei Wind und Wetter, ihre Tochter im Rollstuhl bis zum Anfang der Straße zu bringen und abends dort wieder abzuholen. Dieses Problem erschwerte sich zudem auch noch dadurch, daß die Mutter selbst unter körperlichen Beeinträchtigungen leidet. Der

Behindertenbeauftragte brachte dieses Problem in den Behindertenbeirat ein, der dann die Situation vor Ort überprüfte und ein Mitglied des Behindertenbeirates Kontakt zu der Familie aufnahm. Schließlich wurde dem gestellten Antrag, die Straße für eine reguläre Durchfahrt wieder zu öffnen, von seiten des Magistrats stattgegeben, der die entsprechenden Umbaumaßnahmen für das Jahr 2005 zusagte.

7.2.2.2 Hilfsangebot zurückgewiesen – in selbst

bestimmter Entscheidung allein gelassen!

Die Polizei in Hofheim a. Ts. sowie auch das Ordnungsamt wendete sich an den Behindertenbeauftragten, weil in einem öffentlichen Bus in Hofheim a. Ts. eine orientierungslos scheinende Frau nach längerer Busfahrt vom Busfahrer angesprochen wurde, ohne daß dabei verbale oder schriftliche Kommunikationsmöglichkeit zustande kam. Die herbei gerufene Polizei ermittelte die Personalien dieser Frau und brachte sie nach Hause. Dabei handelte es sich um eine schwer behinderte und chronisch kranke Frau, die im Stadtteil Diedenbergen völlig allein in ihrer Wohnung lebt. Sie leidet an der sogenannten Amyotrophem Verteralsklerose, einer Krankheit, die durch

den allmählichen Muskel- und Nervenzerfall schließlich zum Erstickungstod führt. Aufgrund der von seiten der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde gestellten Anfrage an den Behindertenbeauftragten nach einer angemessenen Betreuung setzte sich dieser mit der Betreuungsstelle des Main-Taunus-Kreises in Verbindung und erörterte angemessene Betreuungsmöglichkeiten. Die daraufhin von seiten des Behindertenbeauftragten schriftlich angebotene Unterstützung wurde in einem Brief schriftlich recht schroff zurückgewiesen mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß sie an keiner Betreuung interessiert sei. So blieb nach dem geltenden Betreuungsrecht als einzige Möglichkeit offen, diese Entscheidung zu respektieren und die schwerbehinderte Frau in Respektierung ihrer selbst bestimmten Entscheidung sich selbst zu überlassen.

7.2.3 Kooperationskontakte

Kooperation erzeugt erfüllt wertvolle Synergieeffekte! – Auf der Basis dieser Erkenntnis moderner Organisationswissenschaft hat der Behindertenbeauftragte mit Beginn seiner Tätigkeit die kontinuierliche Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen gesucht und

inzwischen fest etabliert. Wesentliche Elemente dieser Kooperation sind

- der kontinuierliche Informationsaustausch durch E-Mail Kontakte und persönliche Gespräche
- Impulse zum Aufbau eines Netzwerks der Kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen
- Entwicklung eines Fortbildungs-Curriculums für Kommunale Behindertenbeauftragte in Hessen

So werden auch die seit langen Jahren bestehenden persönlichen Kontakte zu leitenden Mitarbeitern im Sozialministerium für weitere Kooperationsmöglichkeiten im Hinblick auf übergreifende Fragestellungen (z. B. Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz) genutzt und gepflegt. So stellen sich auch die kontinuierlichen Kontakte zum Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Hessen als ausgesprochen fruchtbringend dar.

8. Schlußbetrachtung

Das abgelaufene Berichtsjahr 2004 war wohl für alle Beteiligten **ein Jahr voll neuer Erfahrungen und damit ein Jahr des Lernens**. Im Zusammenspiel zuweilen unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse aber auch Auftreten der Konflikte und Kommunikationsprobleme haben der Magistrat und der Behindertenbeirat gelernt, im gegenseitigen Respekt und in

gegenseitiger Achtung Probleme mutig und entschlossen gemeinsam anzupacken – und dies in einer Zeit, die von sozialen Umbrüchen, Ressourcenproblemen von Unsicherheit und auch zum Teil von zuweilen aufkommender Perspektivlosigkeit geprägt ist. Natürlich ist Hofheim a. Ts. in den augenblicklichen gesellschaftlichen Wirrnissen beinahe nicht mehr kalkulierbarer sozialer Umbrüche nur **eine kleine kommunale Insel**. Auf dieser Insel haben wir aber im Land Hessen im abgelaufenen Jahr 2004 deutlich gezeigt, daß man etwas machen und bewirken kann, wenn man es will. Resignation und Pessimismus gehören nicht zu unserem Programm. Vielmehr werden das bestehende Engagement und der gemeinsame Wille als Wesenselemente unseres gemeinsamen entschlossenen Handelns bewirken, daß, wenn auch in kleinen Schritten, sich die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt durch ein Mehr an Mobilität und gesellschaftlicher Teilhabe und einem Weniger an sozialen Abhängigkeiten verbessern wird. In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung des im Jahre 2005 in Kraft tretenden Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes auf kommunaler Ebene ein wichtiger Programmpunkt unserer Arbeit sein, die es gilt mit gleichem Engagement und mit gleicher Entschlossenheit anzupacken so wie wir unsere Arbeit im Jahre 2004 als Ausdruck einer solidarischen Kultur begonnen haben.